

Redensarten Entschuldigung?

Von Hermann Schreiber

Entschuldigen Sie sich, wenn Sie was falsch gemacht oder jemanden schlecht behandelt haben? Das ehrt Sie. Obwohl es eigentlich nicht geht.

Die folgende (wahre) Geschichte verdanke ich einem geneigten Leser, der gelegentlich mit dem Rad in unserer schönen Stadt unterwegs ist. Als er neulich auf dem Fahrradweg an einer Tankstelle vorbeifuhr, hätte ein (von links kommendes) Auto, das mit Schwung zur Tankstelle einbog, ihn voll erwischt, wenn der Radler nicht einen "rekordverdächtigen Rechtsschlenker" und das Auto nicht eine Vollbremsung gemacht hätte.

Die junge Dame am Steuer (so erzählt es der Leser) "murmelte durch ihr offenes Fenster etwas Unverständliches". Er wiederum, geschockt und wütend, rief: "Wissen Sie eigentlich, was Vorfahrt ist?" Worauf die junge Dame, nun ebenfalls wütend, "Ich habe mich doch entschuldigt!" rief. Da sagte der Radler: "Sie können sich gar nicht entschuldigen. Entschuldigen kann nur ich Sie. Sie können höchstens um Entschuldigung bitten. Ich entschuldige Sie aber nicht, wenn Sie weiter so fahren."

Der Mann hat recht - jedenfalls mit der Feststellung, dass nur er die Autofahrerin hätte entschuldigen können. Verstanden als Befreiung von Schuld ist "Ich entschuldige mich" der blanke Unsinn. Da werden Opfer und Täter vertauscht. Man kann sich nicht selbst von Schuld befreien. Das meist eher beiläufig hingesagte "Entschuldigung!" wäre nur dann sinnvoll, wenn es "Ich bitte um Entschuldigung!" heißen sollte. Und selbst dann wäre der Fall noch nicht erledigt - nicht ohne die Verzeihung des Opfers. Es ist ganz bezeichnend, dass die Verzeihung in der Umgangssprache seltener vorkommt als die Entschuldigung. Sagte man "Ich verzeihe mir" statt "Ich entschuldige mich", würde ja wohl jeder merken, was da nicht stimmt.

"Qui s'excuse, s'accuse", wer sich entschuldigt, klagt sich an. Das ist wahr. Aber frei von Schuld wird man dadurch nicht.

Der Schuldner kann sich von seiner Schuld befreien; er braucht nur zu zahlen. Der Schuldige bedarf der Vergebung. Er muss Reue erwecken und Buße tun (und seien es fünf Vaterunser), wenn der Beichtvater sein "Ego te absolvo" sprechen soll. Vor Gericht nützt Reue fast gar nichts. Das Strafrecht kennt ganz andere, sogenannte "Schuldausschließungsgründe", den unvermeidbaren Verbotsirrtum etwa oder die Schuldunfähigkeit. Wer kann sich darauf schon berufen?

Nein, ich entschuldige mich nicht. Und jetzt wissen Sie auch, warum.

Vollständige Url des Artikels: <http://www.abendblatt.de./daten/2006/09/16/612551.html>

(c) Hamburger Abendblatt